

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Unterbringung des Lehrlings bei einem der Genossenschaft angehörigen Lehrherrn tunlichst Sorge zu tragen.

- k) In den nach § 101, 102, 102a und 103 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, eintretenden Fällen ist die Genossenschaft verpflichtet, wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, diese Erklärung zu ersehen.

### § 12.

#### **Entziehung des Rechtes. Lehrlinge zu halten.**

Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann von der Gewerbebehörde solchen Genossenschaftsmitgliedern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen, nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

Insbesondere kann dann, wenn aus dem Ergebnisse der Lehrlingsprüfung hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nicht entsprechenden Erfolge des Lehrlings schuld trägt, dem Lehrherrn das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

Die Entziehung des Rechtes. Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft.

Mitgliedern, welche Lehrlinge beschäftigen, kann die Gewerbebehörde die gleichzeitige Haltung jugendlicher Hilfsarbeiter über Antrag der Genossenschaft dann untersagen, wenn durch die Haltung der jugendlichen Hilfsarbeiter die für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften umgangen werden.